



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 40 (S. 290-291)**

Titel **Abänderung des Reglementes für die kantonalen Maturitätsprüfungen (Aufnahmeprüfungen an die Universität) vom 30. August 1955.**

Ordnungsnummer

Datum 21.01.1958

[S. 290] Auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Erziehungsrat am 21. Januar 1958 beschlossene, auf Beginn des Sommersemesters 1958 in Kraft tretende Abänderung der §§ 11, 14, 15, 17, Ziff. 4, und 18, Ziff. 6, des Reglementes für die kantonalen Maturitätsprüfungen (Aufnahmeprüfungen an die Universität) vom 30. August 1955 wird genehmigt:

§ 11. Die ganze Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: Deutsch, Latein, Französisch, Griechisch (oder Englisch bzw. Italienisch, bzw. Spanisch), Hebräisch (nur Theologen), Geschichte, Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Zeichnen (nur für Mediziner und Naturwissenschaftler).

§ 14. Besondere Bestimmungen für die Immatrikulation an einzelnen Fakultäten:

a) Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät:

Statt Latein und Griechisch können Englisch, Italienisch, Spanisch oder statt einer dieser Sprachen Darstellende Geometrie gewählt werden;

b) Medizinische Fakultät (einschließlich Zahnärztliches Institut und Veterinärmedizinische Fakultät):

Statt Griechisch kann Englisch oder Italienisch oder Spanisch gewählt werden;

c) Philosophische Fakultät I:

Statt Griechisch kann Englisch oder Italienisch oder Spanisch gewählt werden;

d) Philosophische Fakultät II:

Statt Latein und Griechisch können Englisch, Italienisch, // [S. 291] Spanisch oder statt einer dieser Sprachen Darstellende Geometrie gewählt werden.

§ 15. Ausländer, deren Muttersprache weder Deutsch noch Französisch, Italienisch, Englisch oder Spanisch ist, können entweder sowohl von Griechisch wie von Englisch oder Italienisch oder Spanisch dispensiert werden oder, unter Dispensierung von einer Prüfung in Griechisch oder einer dritten modernen Sprache, an Stelle von Französisch das Englische, Italienische oder Spanische als Prüfungsfach wählen. Solche Kandidaten erhalten nicht das volle Maturitätszeugnis, sondern lediglich ein Aufnahmeprüfungszeugnis.

§ 17, Ziff. 4. Im Französischen, Englischen, Italienischen oder Spanischen, auch wenn eines dieser Fächer als vierte moderne Sprache gewählt wird:

In der Übersetzung eines deutschen Textes in die betreffende Sprache.



§ 18, Ziff. 6. Im Englischen, Italienischen oder Spanischen (an Stelle des Lateinischen oder Griechischen):

Interpretation und eventuelle Übersetzung eines Abschnittes aus einem englischen bzw. italienischen bzw. spanischen Schriftsteller der neueren Zeit. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen Ausdruck. Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarischen Bedeutung.

Zürich, den 21. Januar 1958.

Namens des Erziehungsrates,
Der Erziehungsdirektor:
Dr. E. Vaterlaus.

Der Direktionssekretär:
Dr. E. Scheurmann.

Die vorstehende Abänderung des Reglementes für die kantonalen Maturitätsprüfungen vom 30. August 1955 wird genehmigt.

Zürich, den 30. Januar 1958.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. W. König.

Der Staatsschreiber:
Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]